

DOPPLESCHWAND

ENTLEBUCH | LUZERN | SCHWEIZ

Parkierungsreglement

der Einwohnergemeinde Doppleschwand
vom 01. Juni 2021



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
ART. 1 GELTUNGSBEREICH	3
II. DAUERPARKIEREN	3
ART. 2 REGELUNG FÜR DAS DAUERPARKIEREN.....	3
III. ZEITLICH BESCHRÄNKTES PARKIEREN.....	4
ART. 3 PARKPLATZ PFRUNDMATTE	4
ART. 4 PARKPLATZ DORFMATTE 2	4
ART. 5 PARKFELDER ENTLANG DER ROMOOSERSTRASSE.....	4
ART. 6 STRAFBESTIMMUNGEN	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
ART. 7 AUSNAHMEN	4
ART. 8 VOLLZUG.....	4
ART. 9 VORBEHALT	5

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt.

Gestützt auf die §§ 27 und 28 Strassengesetz des Kantons Luzern und Art. 16 b der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Doppleschwand folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

- 1 Dieses Reglement gilt für das Parkieren auf öffentlichem Grund innerhalb der Gemeinde Doppleschwand. Öffentlicher Grund im Sinne dieses Reglementes sind die folgenden Parkplätze:
 - Parkplatz Pfrundmatte
 - Parkplatz Dorfmatte 2
 - 2 Parkfelder entlang der Romooserstrasse
- 2 Zwei bezeichnete Parkfelder entlang der Romooserstrasse sind für den Bancomaten sowie den Entsorgungsplatz reserviert.
- 3 Dieses Reglement regelt das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder auf öffentlichem Grund.
- 4 Die Einwohnergemeinde Doppleschwand verzichtet auf die Erhebung einer Gebühr für das Parkieren.

II. DAUERPARKIEREN

ART. 2 REGELUNG FÜR DAS DAUERPARKIEREN

- 1 Dauerparkieren ist auf den Parkplätzen gemäss Art. 1 nicht erlaubt.
- 2 Als Dauerparkieren wird das Parkieren von 24 h am Tag auf demselben Parkfeld verstanden.

III. ZEITLICH BESCHRÄNKTES PARKIEREN

ART. 3 PARKPLATZ PFRUNDMATTE

- 1 Auf diesem Parkplatz ist das kurzfristige Parkieren sowie auch das Parkieren bis zu 23 h am Tag erlaubt.

ART. 4 PARKPLATZ DORFMATTE 2

- 1 Auf diesem Parkplatz ist nur das kurzfristige Parkieren bis zu drei Stunden am Tag erlaubt.

ART. 5 PARKFELDER ENTLANG DER ROMOOSERSTRASSE

- 1 Auf diesen beiden Parkfeldern ist nur das kurzfristige Parkieren bis zu drei Stunden am Tag erlaubt.

ART. 6 STRAFBESTIMMUNGEN

- 1 Übertretungen der Bestimmungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 7 AUSNAHMEN

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

ART. 8 VOLLZUG

- 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den weiteren Vollzug an eine vom ihm bezeichnete Stelle delegieren.

ART. 9 VORBEHALT

1 Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

ART. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Doppleschwand, 16. April 2021

Namens des Gemeinderates Doppleschwand



Stefan Dahinden
Gemeindepräsident



Kathrin Roos
Gemeindeschreiberin

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2021 beschlossen.